

Richtlinie zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hochdorf

(Kostenersatzrichtlinie Feuerwehr)

Aufgrund von § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) wird hiermit folgende Richtlinie zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hochdorf beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hochdorf im Sinne des § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochdorf.

Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (Blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermelderanlagen.

2. Kostenersatz

Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs.1 des FwG sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn:

- a) wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
- b) der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde
- c) Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
- d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand
- e) der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag
- f) ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde

Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs.2 FwG wird Kostenersatz verlangt, sofern keine unbillige Härte vorliegt oder die Leistung im öffentlichen Interesse vorgenommen wird.

Kostenersatzpflichtig ist,

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs.2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend

- b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt
- c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
- e) der Veranstalter bei der Leistung von Brandsicherheitswachdiensten.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Berechnung und Höhe der Kostenersätze

3.1 Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.

3.2 Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Jede weitere angefangene Einsatzstunde wird bis zu 30 Minuten auf eine 1/2 Stunde gerundet; nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

3.3 Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuerwehrsicherheitswachdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände nach dem Einsatz.

3.4 Die Kostenersatzsätze setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand
- b) Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte nach Zeitaufwand
- c) die Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel (inkl. der Entsorgungskosten) usw., werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis - zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10% - berechnet.
- d) Bei Einsätzen mit einer Dauer von über 4 Stunden werden die anfallenden Verpflegungskosten zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte berechnet.

3.5 Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich von demjenigen nach Ziffer 2 dieser Richtlinien zu erstatten. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

3.6 Es werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

- a) Je angesetzter Person und Stunde: 40,00 €

b) Je angesetztem Fahrzeug inkl. Geräte und Stunde

1) Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS:	8,00 €
2) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24:	8,00 €
3) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16:	27,00 €
4) Mannschaftstransportwagen MTW:	6,00 €

4. Verbrauchsmittel/Auslagen und Verwaltungsgebühr

4.1 Für Verbrauchsmittel und Auslagen werden die tatsächlichen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10 % erhoben.

4.2 Für die Erstellung des Leistungsbescheids wird eine Verwaltungsgebühr erhoben gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hochdorf in der jeweils gültigen Fassung.

5. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

5.1 Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hochdorf.

5.2 Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

6. Überlassen von Ausrüstungsgegenständen

Ist im Einzel- oder Ausnahmefall die Vermietung oder Überlassung eines feuerwehreigenen Gegenstandes oder Gerätes ohne Personal- oder Fahrzeugeinsatzes erforderlich, kann von der Verwaltung ein pauschaler Kostenersatz festgesetzt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2012 in Kraft.

gez .
Gerhard Kuttler
Bürgermeister